BESONDERE VERTRAGBEDINGUNGEN
RAHMENVERTRAG ZUM DIENSTFAHRRAD-LEASING

zwischen

Kreisausschuss des Main-Kinzig Kreises, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen

– nachstehend „**MKK**“ genannt –

sowie

Kommunales Center für Arbeit – Jobcenter (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises), Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen

– nachstehend „**KCA**“ genannt –

– MKK und KCA nachstehend gemeinsam „**Auftraggeber**“ genannt –

und

[Bieterhinweis: wird nach Zuschlagserteilung ergänzt.]

– nachstehend „**der Auftragnehmer**“ genannt –

– die Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend auch als **„Parteien“** bezeichnet –

BIETERHINWEIS:

- ***Die Auftraggeber anerkennen, dass die vertragliche Konstruktion, die zur Umsetzung des Projektes notwendig ist, vorliegend von der jeweils unternehmenseigenen Arbeitsteilung zwischen Leasings- und Servicegesellschaft abhängt. Die Auftraggeber wären daher ohne einen Eingriff in diese Arbeitsteilung nicht in der Lage, ein allumfassendes und bietereinheitliches Vertragswerk vorzugeben.***

- ***Die Auftraggeber haben sich dazu entschlossen, den Bietern die notwendige Freiheit zur Gestaltung der Vertragswerke einzuräumen. Wie in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen, ist eine Einbindung eines Leasingunternehmens möglich, und – aus bankrechtlicher Perspektive – wohl auch geboten.***

- ***Zur Ermöglichung dieser Freiheit geben die Auftraggeber die holzschnittartigen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen (Rahmenvertrag) allen Bietern gegenüber als einheitliches Vertragswerk vor. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Auftraggebern, der Leasinggesellschaft und der Servicegesellschaft können sodann nachrangig dazu auf der Grundlage der jeweils unternehmensspezifischen Vertragsregelungen ausgestaltet werden.***

- ***Soweit in den nachrangigen, unternehmensspezifischen Verträgen Regelungen enthalten sind, die von den Besonderen Vertragsbedingungen (Rahmenvertrag) nicht umfasst sind, so müssen diese insgesamt – sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich – in einem ausgewogenen, beiderseits interessengerechten Verhältnis (keine einseitige Begünstigung einer Partei) stehen und marktüblich sein.***

- ***Unbeschadet der Rangigkeit können nachrangige Regelungen zu den bestehenden Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (Rahmenvertrag) (Ergänzungen, Konkretisierungen) vorgenommen werden.***

- ***Die Auftraggeber werden die eingereichten Vertragswerke prüfen und mit dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter (Zuschlagsprätendent) die finale Ausgestaltung der Verträge nach Zuschlagserteilung abstimmen.***

- ***Der guten Ordnung halber wird auf Folgendes hingewiesen: Leistungen, die nicht vom TV-Fahrradleasing vom 25.10.2020 umfasst sind, werden nicht Vertragsbestandteil.***

VORBEMERKUNG

Der MKK und das KCA beabsichtigen, auf der Grundlage einer gelegentlich gemeinsamen Beschaffung eine Rahmenvereinbarung zum sogenannten Dienstfahrradleasing abzuschließen.

Grundlage der Beschaffung ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst („TV-Fahrradleasing“) vom 25. Oktober 2020. Zur Umsetzung dieser tarifvertraglichen Regelungen haben die Auftraggeber die entsprechenden Leistungen auf der Grundlage eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

Aus diesem Vergabeverfahren ist das Angebot des Auftragnehmers als Wirtschaftlichstes hervorgegangen. Vor diesem Hintergrund wird folgender Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen im Rahmen des sogenannten Dienstfahrrad-Leasings geschlossen:

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES UND VERTRAGSBEZIEHUNGEN

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von Fahrrädern für die Mitarbeitenden der Auftraggeber auf der Grundlage eines Leasings nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 (**Anlage 1**). Dieser Rahmenvertrag legt die Bedingungen für alle darauf basierenden nachrangigen Vertragswerke und Einzelverträge fest.

1.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle Leistungen, die zur Umsetzung des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst für die Auftraggeber unter Berücksichtigung der Maßgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) notwendig sind. Dies umfasst insbesondere auch die Ausführung bzw. Steuerung aller für das Dienstradleasing erforderlichen Prozesse. Zu diesen Leistungen zählen unter anderem,

a) die für die Implementierung des Fahrrad-Leasings notwendig sind,
b) die Einrichtung, die Durchführung und Beendigung des Dienstradleasings,
c) die Einrichtung und Abwicklung der dazu nötigen Prozesse sowie deren Management, und
d) die Stellung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege einer entsprechenden Plattform (Online-Tool), die den ganzen Vorgang von der Bestellung bis zur Beendigung des Einzel-Leasingvertrages (einschließlich der Rückführung und Schadensabwicklung) einschließlich der Administrativ- und Einsichtsrechte der Auftraggeber abbildet,
e) Versicherung der Fahrräder,
f) Serviceleistungen, insbesondere Inspektion, Wartung und Reparatur.

Der unmittelbare Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Auftraggeber in allen Vertrags-, Versicherungs- oder Wartungsfragen im Zusammenhang mit dem Dienstfahrradleasing ist der Auftragnehmer.

1.3 Der Auftragnehmer kann zur Finanzierung des Dienstfahrradleasings eine Leasinggesellschaft einbinden. Die Einbindung erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Unterlagen des Vergabeverfahrens. Die Leasinggesellschaft wird dem jeweiligen Auftraggeber jeweils den Abschluss von Einzelleasingverträgen zu den in den Vergabeunterlagen einschließlich dieser Rahmenvereinbarung sowie nachrangig zu den im Angebot des Auftragnehmers festgelegten Bedingungen – die auch in Form einer Rahmenvereinbarung mit der Leasinggesellschaft sowie einer weiteren Rahmenvereinbarung mit dem Auftragnehmer bestehen können – anbieten.

1.4 Im Falle des Abrufs eines Mitarbeitenden (Bestellung eines Fahrrades)

a) schließt der Auftraggeber (MKK oder KCA) mit dem Auftragnehmer einen Einzel-Leasingsvertrag (einschließlich Inspektions- und Wartungsvertrag oder ggf. Full-Service-Wartungsvertrag sowie Versicherungsschutz), und

b) schließt der Auftraggeber (MKK oder KCA) einen Überlassungsvertrag mit dem jeweils abrufenden Mitarbeiter, in dem die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und die Gehaltsumwandlung geregelt werden.

1.5 Sollte ein Mitarbeiter während der Laufzeit eines Einzelleasingvertrages von dem MKK zum KCA oder umgekehrt und/oder innerhalb der kommunalen Eigenbetriebe des MKK wechseln, so muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass der geschlossene Leasingvertrag ohne zusätzlichen Kostaufwand und ohne etwaige sonstigen Nachteile angepasst werden kann. Auch etwaige weitere Verträge/Vereinbarungen sind über eine entsprechende Eintrittsklausel an die sich dann ergebenden Gegebenheiten anzupassen.

1.6 Auch wenn der Rahmenvertrag in einem Dokument abgeschlossen wurde, besteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nur bilateral, d.h. jeweils zum MKK oder dem KCA. Zwischen dem MKK und dem KCA besteht weder eine Gesamtschuldnerschaft noch eine Gesamtgläubigerschaft. Alle Rechte und Pflichten sind jeweils getrennt zu betrachten im Sinne eigenständiger Vertragsverhältnisse. Ebenso stehen und fallen diese Vertragsverhältnisse nicht miteinander.

§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE

Die Parteien vereinbaren als verbindliche Bestandteile dieses Vertrages in nachfolgender Reihenfolge, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge ist:

a) die Bestimmungen dieses Vertrages

b) die den Leistungsgegenstand betreffenden Bestimmungen des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 (**Anlage 1**).

c) die Vergabeunterlagen der Auftraggeber, insbesondere die Leistungsbeschreibung **Anlagenkonvolut 2**

d) das Angebot des Auftragnehmers vom **[Bieterhinweis: Datum wird nach Zuschlagserteilung ergänzt.]** einschließlich der darin enthaltenen konzeptionellen Darstellungen, Vertragsdokumente und sonstigen Angaben, **Anlagenkonvolut 3**.

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (VOL/B),

f) die Bestimmungen des BGB.

§ 3 PFLICHTEN DES AN

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit dem jeweiligen Auftraggeber durchzuführen und diesen laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Die Parteien informieren sich unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten beiden vertraglichen Leistungen feststellen.

3.2 Der Auftragnehmer stellt den jeweiligen Auftraggeber die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen sowie die Vertragsmuster (insbesondere Einzelleasingverträge, Übernahmeverträge etc.) vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch im Hinblick auf spätere Unterhaltungs- und Betriebskosten, und den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Unbeschadet dessen hat er die Leistungen mindestens in der von ihm mit dem bezuschlagten Angebot angebotenen Güte und Qualität zu erbringen.

3.4 Der Auftragnehmer sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG). Wird das Leasingobjekt nicht vom Mitarbeitenden zum Ende des Leasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, gibt der Mitarbeitende das Fahrrad zurück. Hierfür dürfen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Mitarbeitenden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 4 VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

4.1 Der Auftragnehmer erhält von dem jeweiligen Auftraggeber für die nach diesem Rahmenvertrag zu erbringende Dienstleistungen keine gesonderte Vergütung.

4.2 Die Gesamt-Leasingrate setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: Monatliche Leasingrate, die sich aus einem Vom-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades einschließlich des aus dem gültigen Produktangebot konfigurierten und leasingfähigen Zubehörs ergibt, Monatliche Kosten für die Fahrradvollkaskoversicherung, monatliche Kosten für den Inspektionswartungsvertrag sowie monatliche Kosten für den Full-Service-Wartungsvertrag (der für die Leasingnehmer optional buchbar ist). Die vorgenannten Bestandteile sind mit Ausnahme der Monatlichen Leasingrate unveränderlich. Mit Blick auf die Monatliche Leasingrate gilt Folgendes:

Beide Parteien können eine Anpassung des im Vergabeverfahren angebotenen Von-Hundert-Satz innerhalb der Vertragslaufzeit nur verlangen, wenn sich die Refinanzierungskosten des Leasinggebers verändern. Den Referenzwert für die Refinanzierungskosten bildet die auf der Internetseite der Deutsche Bundesbank unter: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_skms_it02b abrufbare "Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Bankschuldverschreibungen / RLZ von über 2 bis 3 Jahren / Tageswerte“. Der Abruf erfolgt über den in gleicher Zeile in der Spalte "Zeitreihe" befindlichen Link.

Der ursprüngliche Referenzwert (Tag der Zuschlagserteilung) wird erstmalig am 2. Kalenderquartalsbeginn nach Feststellungsdatum des ursprünglichen Referenzwertes, jedoch frühestens nach 6 Monaten (Überprüfungsstichtag) mit Bezugsdatum vorangegangener Monatsultimo überprüft. Hat sich der Referenzwert um mindestens 0,25 Prozentpunkte im Vergleich zum ursprünglichen Referenzwert verändert, kann von beiden Parteien eine auf den Zinsanteil beschränkte Anpassung des Vom-Hundert-Satz für die Monatliche Leasingrate verlangt werden. Der angepasste Referenzwert gilt dann für alle Einzel-Leasingverträge, die ab dem Überprüfungsstichtag geschlossen werden. Liegt die Änderung unter 0,25%, gilt weiterhin der ursprüngliche Referenzwert.

4.3 Die Leasingrate ist für den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit fest vereinbart und richtet sich nach dem vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen und ggf. nach Ziffer 4.2 fortgeschriebenen Vom-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades und des aus dem gültigen Produktangebot konfigurierten und leasingfähigen Zubehörs. Dasselbe gilt für die Preise des Inspektions-Wartungsvertrages sowie des Full-Service-Wartungsvertrages, falls ein solcher für den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag abgeschlossen wird.

§ 5 DATENSCHUTZ

5.1 Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des gesetzlichen Datenschutzes einzuhalten.

5.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, hinreichend über die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen informiert und angewiesen ist.

5.3 Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber sowohl im Fall der Verletzung des Datenschutzes als auch bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung als auch der Verdacht bekannt wurde, zu informieren.

§ 6 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

6.1 Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der Auftraggeber aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden pro Verstoß von EUR 3.000.000,00 und für Vermögensschäden (sonstige Schäden) von EUR 1.000.000,00 abgeschlossen, die für die gesamte Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten ist.

6.2 Zum Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggebern innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine entsprechende Bestätigung seines Haftpflichtversicherers (Versicherungspolice) über den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zu übergeben. Legt der Auftragnehmer den Auftraggebern den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, sind die Auftraggeber nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

6.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Dies gilt auch, sofern die pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Deckungssummen aufgebraucht sind oder werden. Der Auftragnehmer sichert bei Vertragsabschluss zu, dass die Mindestdeckungssummen noch zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

6.4 Die Auftraggeber können nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vom Auftragnehmer die Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung verlangen, aus der sich die versicherten Deckungssummen und der bestehende Versicherungsschutz ergeben muss. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, sind die Auftraggeber nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Vereinbarung einer objektbezogenen Einzelversicherung.

§ 7 VERTRAGSDAUER, VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

7.1 Der Vertrag beginnt am 27.06.2027 und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Er verlängert sich (einmalig) um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

7.2 Über die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags hinaus bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, sich aus den Einzelleasingverträgen ergebenden Pflichten bis zum Ablauf von deren Vertragslaufzeit zu erfüllen. Dazu hat er auch alle nötigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Administrierung der Einzelleasingverträge bis zu deren jeweiligem Ende fortzuführen. Die Einzelleasingverträge haben eine fixe Laufzeit von 3 Jahren.

7.3 Der Vertrag endet, wenn auf der Grundlage das bekannt gegebene Gesamtauftragsvolumen ausgeschöpft ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Auftragsvergabe, ohne dass es einer Kündigung durch den AG bedarf.

7.4 Der Vertrag ist im Übrigen von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund und durch schriftliche Erklärung kündbar. Die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten wichtigen Kündigungsgründe sind nicht abschließend. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung).

b) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten der Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den Auftraggebern Vorteile an.

c) Bei Insolvenz des Auftragnehmers mit dem Tag der Insolvenzeröffnung, bei Vergleichsverfahren gegen den Auftragnehmer mit dem Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

d) Wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es den Auftraggebern nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen, als auch im Verhalten oder der Person des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen.

7.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Projektes durch einen Dritten möglich ist.

§ 8 ANFORDERUNGEN DES HESSISCHEN VERGABE- UND TARIFTREUEGESETZES

8. 1 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG 2026) jederzeit nachzuweisen und Auskunft zu erteilen. Er hat dafür vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

8.2 Der AN vereinbart in seinen Verträgen mit Nachunternehmen und Verleihunter-nehmen, dass diese gleichermaßen nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages gegenüber dem AG verpflichtet sind, die Vorgaben für die Beschränkung der Nachunternehmerkette nach § 5 Abs. 1 HVTG und die Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten nach §§ 4 und 10 HVTG einzuhalten.

8. 3 Verletzt der AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen schuldhaft seine Verpflichtungen nach dem HVTG, ist der AG berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe von 2 %, höchstens jedoch 5 %, der Netto-Abrechnungssumme zu verlangen. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

8.4 Ein wichtiger Grund nach § 7 Abs. 4, der den AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Verpflichtungen nach dem HVTG durch den AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen nicht eingehalten werden.

§ 9 NACHUNTERNEHMER

9.1 Der Auftragnehmer darf für die Ausführung von Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers Nachunternehmer einsetzen. Für bereits im Teilnameantrag oder Angebot benannte Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Leistungen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB zu verfahren, und dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung – zu stellen, als zwischen ihm und dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart sind.

9.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung wir klargestellt, dass der Auftragnehmer auch eine Leasinggesellschaft in die Leistungserbringung einbinden darf.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf diesen Vertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist.

10.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gelnhausen vereinbart.

10.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 10.4 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Ort, Datum	Kreisausschuss des Main-Kinzig Kreises
	Name und Funktion (Druckbuchstaben)
Ort, Datum	Kommunales Center für Arbeit – Jobcenter
	Name und Funktion (Druckbuchstaben)
Ort, Datum	Auftragnehmer
	Name und Funktion (Druckbuchstaben)